

Aufstellung der Förderung nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Kindertagespflege

Gültig ab 09/2024

Großtagespflege (GTP)

Staffelung nach Qualifizierung	S1 (1)	S2 (2)	S3 (3)	Einrichtungähnliche Großtagespflege Förderung Art. 20a BayKiBiG (4)
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 SGB VIII)				
Anerkennungsbetrag (5)	4,13 Euro	4,13 Euro	4,13 Euro	4,13 Euro
Steuerfreie Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 23 SGB VIII)				
Zuschuss Alterssicherung 9,3% (6)	0,38 Euro	0,38 Euro	0,38 Euro	0,38 Euro
Zuschuss Krankenversicherung 7,3 % (7)	0,30 Euro	0,30 Euro	0,30 Euro	0,30 Euro
Zuschuss Pflegeversicherung 2 % (8)	0,08 Euro	0,08 Euro	0,08 Euro	0,08 Euro
Freiwilliger Zuschuss Krankentagegeldversicherung (9)	0,05 Euro	0,05 Euro	0,05 Euro	0,05 Euro
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 SGB VIII)				
Zuschuss Sachaufwand (10)	1,73 Euro	1,73 Euro	1,73 Euro	1,73 Euro
Leistungen nach dem BayKiBiG				
Qualifizierungszuschlag (11)	0,86 Euro*	0,96 Euro	1,11 Euro	Stattdessen Förderung nach Art. 20a BayKiBiG (4)
Stundensatz pro Kind	7,53 Euro	7,63 Euro	7,78 Euro	6,67 Euro + Förderung nach 20a BayKiBiG (4)
Mietkostenzuschuss GTP (12)	0,43 Euro	0,43 Euro	0,43 Euro	0,43 Euro

Die gesetzliche Unfallversicherung für die Kindertagespflege (§ 23 Abs. 2, Nr. 3 SGB VIII) wird bei Nachweis in angemessenem Umfang übernommen.

Randzeitenregelung: Täglich von 6 bis 8 Uhr, sowie am Samstag und Sonntag von 0,70 Euro pro Kind und Stunde zusätzlich. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

Nachtzeiten werden hälftig von 22 bis 6 Uhr angerechnet. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

Erläuterungen zur Tabelle:**(1) S1:**

Kindertagespflegepersonen mit Zertifikat 1 des Bundesverbandes Kindertagespflege (BVKTP) nach tätigkeitsvorbereitender Qualifizierung nach QHB mit 160 UE

*Kindertagespflegepersonen der S1, die Kinder unter einem Jahr betreuen und nicht an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 300 UE teilgenommen haben, erhalten ab 01.09.2024 - abweichend zur Fördertabelle - keinen Qualifizierungszuschlag für alle von ihnen betreuten Kinder.

(2) S2:

- Päd. Fachkräfte nach § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG oder Allgemeinverfügung oder Anerkennung als päd. Fachkraft im Einzelfall (§ 16 Abs. 6 BayKiBiG)

- Päd. Ergänzungskräfte nach § 16 Abs. 4 AVBayKiBiG mit Zertifikat 1 des BVKTP mit 160 UE

(3) S3:

Kindertagespflegepersonen mit Zertifikat 2 des BVKTP nach tätigkeitsbegleitender Qualifizierung nach QHB mit 140 UE (gesamt 300 UE)

(4) Art. 20a BayKiBiG „Einrichtungähnliche Großtagespflege“:

Liegen die Fördervoraussetzungen vor, kann eine Großtagespflegestelle diese Leistung zusätzlich beantragen. Aufgrund dieser zusätzlichen Förderung entfällt der Qualifizierungszuschlag. Stattdessen wird der staatliche Anteil der kindbezogenen Förderung im Sinne des BayKiBiG und zusätzlich ein kommunaler Förderanteil in der gleichen Höhe an die Antragsstellenden selbständigen Kindertagespflegepersonen oder GTP - Anstellungsträger ausbezahlt. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei.

(5) Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung: Dieser ist leistungsgerecht zu gestalten und richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der Leistung und die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 2a SGB VIII). Dieser Betrag ist nicht steuerfrei.

(6) Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen¹ Alterssicherung (Rentenversicherung) in Höhe von 18,6 % (§ 23 Abs. 2, Nr. 3 SGB VIII).

(7) Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung in Höhe von 14,6 % (§ 23 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII). Im Einzelfall werden höhere Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nur auf Nachweis und Antrag hälftig erstattet.

(8) Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Pflegeversicherung in Höhe von 4 % (§ 23 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII). Im Einzelfall werden höhere Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung nur auf Nachweis und Antrag hälftig erstattet.

Achtung: Die hälftige Erstattung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung bezieht sich nur auf Beiträge, die sich aus den laufenden Geldleistungen (Anerkennungsbeitrag und Qualifizierungszuschlag) des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergeben. Zusätzliche Einnahmen nach Art. 20a BayKiBiG, oder Einkommen aus weiteren sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten, die gegebenenfalls den Beitragssatz für die Versicherung erhöhen, werden nicht berücksichtigt.

(9) Zuschuss zur Krankentagegeldversicherung als freiwillige Leistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

¹ Bei Beiträgen zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ist stets von einer Angemessenheit auszugehen. Angemessen sind Beitragsaufwendungen, wenn es sich um eine freiwillige Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung handelt. Gleiches gilt für private Kranken- und Pflegeversicherungen, wenn die Beitragssätze annähernd mit den Beiträgen (Basistarif) für die gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen vergleichbar sind. Eine Erstattung darüber hinaus, durch zusätzliche Vorsorgeaufwendungen kann grundsätzlich nicht erfolgen.

(10) Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 23 Abs. 2, Nr.1 SGB VIII): Die Angemessenheit orientiert sich an der steuerrechtlichen Betriebskostenpauschale von derzeit 300 € für eine wöchentliche 40 Stundenbetreuung pro Kind.

(11) Qualifizierungszuschlag nach § 18 AVBayKiBiG beträgt mindestens 10 % der Anerkennung der Förderleistung bei 160 UE. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei.

(12) Mietkostenzuschuss für die Großtagespflege: Bei Vorlage des Mietvertrages 0,43 Euro pro Kind und Betreuungsstunde, höchstens bis zur Höhe der tatsächlichen Mietkosten der Kaltmiete (Mietkosten exklusive sämtlicher Nebenkosten). Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.